

EnSikuMaV und EnSimiMaV

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung /
Maßnahmenübersicht

EnSikuMaV und EnSimiMaV

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über **kurzfristig** wirksame Maßnahmen (**EnSikuMaV**)

In Kraft: **01.09.2022 – 28.02.2023**

betrifft: Wohnräume, Schwimm- und Badebecken, Nichtwohngebäude, Baudenkmäler, Unternehmen

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über **mittelfristig** wirksame Maßnahmen (**EnSimiMaV**)

In Kraft: **01.10.2022 – 30.09.2024**

betrifft: Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und Energiemanagementsysteme in Unternehmen

Definitionen i.S.d. Verordnung (Auszug)



Öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht.

Wohngebäude: Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung.

Nichtwohngebäude: Gebäude, das nicht unter die Definition von „Wohngebäude“ fällt.

Bereich	Maßnahme	Empfänger	Quelle
Privat- haushalte	Fakultative Temperaturabsenkung durch den Mieter	Vermieter/ Mieter	EnSikuMaV §3
	Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken	Privatpersonen	EnSikuMaV §4
öffentliche Nichtwohngebäude	Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden	EnSikuMaV §5
	Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden, öffentliche Arbeitgeber	EnSikuMaV §6
	Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden	EnSikuMaV §7
	Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden	EnSikuMaV §8
Unternehmen	Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung (mind. 10 Wohneinheiten)	EnSikuMaV §9
	Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel	Einzelhandelsunternehmen	EnSikuMaV §10
	Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen	Unternehmen	EnSikuMaV §11
	Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten	Arbeitgeber	EnSikuMaV §12
Effizienz von Heizungs- anlagen	Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung	Eigentümer von Gebäuden, in denen zur Wärmeerzeugung Erdgas genutzt wird	EnSimiMaV §2
	Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung	Eigentümer von Gebäuden, in denen zur Wärmeerzeugung Erdgas genutzt wird	EnSimiMaV §3
Energie- einsparung in der Wirtschaft	Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen	Unternehmen	EnSimiMaV §4

Welche konkreten Maßnahmen beinhalten die Verordnungen?

EnSikuMaV – kurzfristige Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§ 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch den Mieter	Mietvertraglich vereinbarte Pflicht des Mieters eine Mindesttemperatur zu gewährleisten wird ausgesetzt	Vermieter/Mieter
§ 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken	In Privatgebäuden und -gärten dürfen Schwimmbecken nicht mit Gas oder Strom aus dem Stromnetz beheizt werden. Ausnahme: zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen	Privatpersonen

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Beheizen von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ist untersagt Ausnahmen: Schutz dort installierter Technik/gelagerter Gegenständen / Stoffen bei erwartbaren Schäden (bauphysikalisch) oder erwartbarem Mehrverbrauch an Brennstoff Ausgenommen: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen & Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen Schulen & Kindertagesstätten "weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind."	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	<p>Höchstwerte: körperlich leichte & überwiegend sitzende Tätigkeit: max. 19 °C körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: max. 18 °C mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit: max. 18 °C mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: max. 16 °C körperlich schwere Tätigkeit: max. 12 °C Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme müssen vom öffentlichen Arbeitgeber verhindert werden.</p> <p>Ausgenommen: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen & Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen Schulen & Kindertagesstätten "weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind." wenn "Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind."</p>	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden, öffentliche Arbeitgeber

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	<p>Dezentrale Durchlauferhitzer/Warmwasserspeicher zum Händewaschen sind abzuschalten (wenn nicht aus hygienischen Gründen erforderlich)</p> <p>Bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen ist die Temperatur soweit abzusenken, dass noch Legionellen vermieden werden.</p> <p>Ausgenommen: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen & Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern</p> <p>"weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist."</p>	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern	<p>Gebäude und Baudenkmäler dürfen nicht von außen beleuchtet werden</p> <p>Ausgenommen: Sicherheits- und Notbeleuchtung kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, die nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.</p>	Betreiber von öffentlichen Nichtwohngebäuden

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden → Gas- und Wärmelieferanten (1/4)	<p>Gas- und Wärmelieferanten sind verpflichtet ihre leitungsgebundenen Kunden bis zum 30.09.2022 folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Energieverbrauch & Energiekosten in der letzten Abrechnungsperiode2. voraussichtliche Höhe der Energiekosten (unter Annahme der Preise der Grundversorgung)3. rechnerisches Einsparpotenzial in kWh und € (Annahme: Reduktion der Raumtemperatur um 1°C führt zu 6% Einsparung.) <p>Wenn die individuellen Informationen nicht bis zum 30.09.2022 zur Verfügung gestellt werden können, sind typische Verbräuche unterschiedlicher Gebäude/Haushalte mitzuteilen. Die individuelle Information durch den Versorger muss bis spätestens 31.12.2022 erfolgen. Bei erheblichen Preissteigerungen muss die Information innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden.</p>	Gas- oder Wärmelieferanten

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen



Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden → Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten (2/4)	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten müssen die obenstehenden Informationen bis 31.10.2022 den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit zur Verfügung stellen. Übergibt der Versorger dem Eigentümer nur allgemeine Informationen, gibt der Eigentümer dem Nutzer das Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit und stellt die individualisierte Information bis 31.01.2023 zur Verfügung. Bei erheblichen Preissteigerungen muss die Information innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden.	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden → Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten (3/4)	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten sind außerdem verpflichtet den Nutzern bis 31.10.2022 "Kontaktinformationen & eine Internetadresse für eine Verbraucherorganisation, Energieagentur oder sonstige Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können." Es genügt der Hinweis auf die Informationskampagne "80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel" des BMWK und auf dessen Internetangebot unter www.energiewechsel.de .	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und mind. 10 Wohneinheiten

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen



Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden → Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und weniger als 10 Wohneinheiten (4/4)	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und weniger als 10 Wohneinheiten sind verpflichtet die Information des Versorgers unverzüglich an die Nutzer weiterzuleiten.	Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung und weniger als 10 Wohneinheiten

3. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

Maßnahme	Beschreibung	Empfänger
§ 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel	dauerhaftes Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen ist untersagt, wenn dabei ein Heizwärmeverlust entsteht, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion als Fluchtweg erforderlich ist.	Einzelhandelsunternehmen
§ 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen	beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind vom 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages abzuschalten. Ausgenommen: Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, die nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.	Unternehmen
§ 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten	Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.	Arbeitgeber